

# RS Vwgh 2004/5/26 2001/08/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2004

## Index

21/03 GesmbH-Recht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §44 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

GmbHG §15;

KollIV Angestellte des Gewerbes §17;

KollIV Handelsangestellte;

## Rechtssatz

Wie der VwGH im E 30.3.1993,92/08/0050, näher dargelegt hat, sind Geschäftsführer auch in Kleinbetrieben jedenfalls in die Verwendungsgruppe IV des KollIV für die Angestellten des Gewerbes einzureihen. In diese Verwendungsgruppe sind Angestellte einzureihen, die "schwierige Arbeiten verantwortlich selbständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind". Diesen Anforderungen entspricht im KollIV für Handelsangestellte die Verwendungsgruppe V ("Angestellte mit Dispositions- und/oder Anweisungstätigkeiten, die schwierige Arbeiten selbständig und verantwortlich ausführen"), wohingegen in der Verwendungsgruppe IV dieses KollIV "Angestellte mit selbständiger Tätigkeit", wie zB "Abteilungsleiter kleinerer Abteilungen", einzureihen sind. Es bedarf keiner weiteren Beweisführung, dass Geschäftsführer einer GesmbH dispositionsbefugt sind und (auch) schwierige Arbeiten verantwortlich ausführen.

## Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn Kollektivvertrag Mindestlohn

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080081.X01

## Im RIS seit

14.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)